



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 24. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024

Revision der Stromversorgungsverordnung (Verzinsung des Kapitals im Stromnetz und in geförderten Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zur einer Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 vernehmen zu lassen, mit der die Vorgaben für die Berechnung des kalkulatorischen Kapitalkostensatzes des Stromnetzes (sog. WACC, Weighted Average Cost of Capital) geändert werden sollen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Wir stellen fest, dass die vom Bundesrat beabsichtigte Anpassung der Systematik und Parametrierung bei der WACC-Berechnung sehr unterschiedlich diskutiert wird. Einerseits wird aus Verbraucherschutzsicht die im derzeitigen Zinsumfeld und mit den Änderungen in den Vergleichsgruppen zur Ermittlung des Marktrisikos resultierende Absenkung des WACC begrüsst. Demgegenüber lehnen die Akteure der Stromwirtschaft die Änderungen ab, weil die veränderte Methodik eine über die Zeit stabile Kapitalverzinsung erschwert und Marktrisiken unterschätzt würden. Die verschiedenen vorliegenden Gutachten einerseits für das BFE, andererseits für den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) zeigen für uns, dass die Festlegung des WACC letztlich immer von Wertungsentscheiden abhängig ist. Eine „objektive“, quasi mechanistische Berechnung ist nicht möglich. Die „Richtigkeit“ der einzelnen Parameter des WACC lässt nicht abschliessend beurteilen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für uns primär die Frage, welche Effekte die geplante Veränderung der WACC-Bestimmungen in der StromVV mit Blick auf übergeordnete energiepolitische Zielsetzungen hat. Namentlich sind dies die Stromversorgungssicherheit mit der aktuell grossen Notwendigkeit eines weitreichenden Um- und Ausbaus der Stromnetze und des Aufbaus zusätzlicher erneuerbarer Stromproduktionskapazitäten im Inland sowie die Gewährleistung von Bedingungen, die die unternehmerische Transformation der Stromversorger und -Netzbetreiber hin zu einer dekarbonisierten und dezentralisierten Energieversorgung fördert.

Mit Blick auf diese übergeordnete Dimension erachten wir es als nachteilig, wenn die bisherige Art der WACC-Berechnung, die sich grundsätzlich bewährt hat und die zu einer Kontinuität in der Regulierung und Konsistenz in der Tarifikalkulation geführt hat, verändert wird. Die bei einer Verände-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die resultierende Absenkung des WACC, führt zwar zu Erleichterungen im Hinblick auf die Stromtarife, bringt aber deutliche negative Anreize in Bezug auf die Bereitschaft der Versorger, in die Modernisierung ihrer Stromnetze oder die Erweiterung von Grosswasserkraftwerksanlagen zu investieren. Nach unserer Wertung ist in der aktuellen energiepolitischen Situation der letztere Aspekt wichtiger.

Die vorgesehene Anpassung der WACC-Bestimmungen in der Stromversorgungsverordnung unterstützen wir daher nicht.

Wir schliessen uns damit der Haltung der EnDK an, die die geplante Revision der Stromversorgungsverordnung mit Blick auf die negativen Auswirkungen für die Investitionssicherheit und Planbarkeit als zentrale Elemente der Stromversorgungssicherheit ebenfalls ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin